

Wenn, wie §. 100. erwehnet, im Vermess. Register keine einzelne Quadratfusse Tab. XI. aufgeföhret, sondern für 50 und darüber eine Quadratruthe, was aber darunter, für nichts gerechnet wird: so würde also seyn, 2 t, 17, Haus und Hoffstellen 2 Mrg. 105°. dessen Unpflugbar — - 14. 2 t, 18, An Garten — 3 - 45. dessen Unpflugbar — - 9. und 2 t, 19, An Wiesen — - 93. dessen Unpflugbar — - 10.

Wenn die Gebäude von den Hoffstellen getrennt und besonders aufgeföhret werden sollten, so würde seyn 6 — 1740 14 — 1107 und das kleine Gebäude bey 13, 20, 12 = 240 30,87 oder 31 Ruthen, welche alsdann von 2 Mrg. 105° abzuziehn, daß also für die Hoffstelle 2 Mrg. 74°, übrig bleiben.

Daß von dem Trapezium 3, das von 15, und von 28, das von 25, abgezogen worden, ist deswegen geschehn, weil bey jedem dadurch ein Exempel erspart wird. Denn bey 3, hätten sonst drey Trapezia, und bey 28, zwey Trapezia und ein Dreyeck berechnet werden müssen, wie die Fig. 14. zeigt.

§. 109.

Wenn ein Acker mit einem Graben, Aufwurf oder Hecke umgeben, eingeschlossen oder befriediget ist, so nennet man ihm einen Acker oder Feldkamp, der entweder nur einen, wie Fig. 15, oder mehrere Besitzer, als Fig. 16. hat. Gewöhnlich ist inwendig am Rande herum, ein ungepflügter Raum oder Gang, Borwende oder Anwende genannt, weil auf selbigem mit dem Pfluge geföhret wird. Diese Borwende ist entweder schmal und unpflugbar, wie Fig. 15, von f, über a, und b, nach c, oder wie von c bis d, so breit, daß sie als Weide genutz werden kann, oder sie ist, wie zwischen e und f, mit Bäumen oder Busch bewachsen. Wenn nun diese Ber.